

Übersicht 1

Stand: 26.03.2023

Vorstand

Vorsitzender	: Christoph Berner Burscheider Weg 8 13599 Berlin	Parz. 46 Tel. 530 66 695 Mobil: 0172 1813287 E-Mail: kontakt@vfg-spandau.de
Stellv. Vorsitzende	: Alina Kifferle Hohenzollernring 97 d 13585 Berlin	Parz. 64 Mobil: 0173 3088559
Schriftführer	: Florian Gericke Kemmannweg 16 13583 Berlin	Parz. 38 Mobil: 0162 3913346
Kassenwart	: Hans-Peter Dambietz Gliensteig 1 13589 Berlin	Parz. 59 Tel. 375 16 06
Geländewarte	: Michael Berger Schwyzer Str. 18 b 13349 Berlin	Parz. 3 Mobil: 0176 87759495
	: Ralf Niedermeier Armenische Str. 8 13349 Berlin	Parz. 2 Mobil: 01578 4250171
Festleiterin	: Jenny Krüger Germersheimer Weg 84 13583 Berlin	(Parz. 46) Mobil: 0177 2734766
Sport- und Gesundheitsbeauftragte	: Jenny Krüger Germersheimer Weg 84 13583 Berlin	(Parz. 46) Mobil: 0177 2734766
Kassenprüfer:innen	Mustafa Karabeni Petra Richter Jörg Lukowski	
Schlichtungsausschuss	Hannelore Fromm Petra Schön Gerhard Teucher	
Ehrenmitglieder	Klaus Gladosch Klaus Haberstroh Gerd Seefeld	(Ehrevorsitzender)

Satzungsänderungen 1 (19. Februar 2012)

Der Satz 3 des Absatzes 1 des § 10 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die Vorstandsmitglieder zu den Buchstaben a bis d müssen Vereinsmitglieder sein. Können keine Vorstandsmitglieder zu den Buchstaben e bis g gewählt werden, ist von der Mitgliederversammlung zu entscheiden, ob die Aufgaben nicht wahrgenommen oder vom Vorsitzenden vereinsfremden Personen übertragen werden.
Bis zu einer Mitgliederversammlung, die zum Zwecke der Vorstandswahlen einberufen wird, amtiert der Vorstand als geschäftsführender Vorstand weiter.“

Der Absatz 2 des § 13 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator. Liquidator kann sowohl Vereinsmitglied als auch Nichtmitglied sein.“

Satzungsergänzung (24. März 2019)

In Ergänzung des § 2 Abs. 1 beschließt die Jahreshauptversammlung:

Der Vorstand ist nicht verpflichtet ist, die Bewirtschaftung des Vereinsheimes zu vergeben. Das Vereinsziel der Unterhaltung eines Vereinsheimes bleibt bestehen.

Für die Nutzung des Vereinsheimes bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Vergabe an einen Pächter
2. Vereinsveranstaltungen (Beauftragung durch Vorstand)
3. Nutzung durch Vereinsmitglieder

In jedem Fall wird die Toilettenreinigung vom Verein beauftragt.

Die Kosten werden aus der Pacht (bei 1.), den ggf. zu erhöhenden Mitgliedsbeiträgen (bei 2.) und dem Stuhlgeld (bei 3.) beglichen.

Zu 1. Bei der Vergabe an einen Pächter ist der Abschluss eines Pachtvertrages erforderlich, wobei folgende Kosten abzurechnen sind:

- Strom und Gas
- Be- und Entwässerung
- Heizung (nur bei ganzjähriger Verpachtung)
- Müllabfuhr.

Für den Abschluss eines Pachtvertrages für die Bewirtschaftung des Vereinsheimes ist weiterhin der Vorstand zuständig (§ 2 Abs. 3).

Zu 2. Bei Vereinsveranstaltungen beauftragt der Vorstand Vereinsmitglieder und/oder Servicepersonal mit der Durchführung.

Die entstehenden Kosten sind durch Einnahmen auszugleichen.

Zu 3. Bei der Nutzung durch Vereinsmitglieder für private Zwecke

- sind Schankraum, Küche und Nebengelass nicht zugänglich
- ist die Zubereitung von Speisen im Vereinsheim zulässig
- ist der Raum nach Nutzungsende besenrein zu übergeben
- wird ein Stuhlgeld in Höhe von
 - 5 € (mit Heizung)
 - 3 € (ohne Heizung) erhoben.

Satzungsänderungen 2 (27. März 2023)

Der Absatz 5 des § 6 erhält folgende Fassung:

„Vom 15. Mai bis 15. September sind lärm erzeugende Arbeiten nur montags bis **samstags** von 9 bis 20 Uhr, ausgenommen in der Mittagsruhe von 13 bis 15 Uhr zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.“

Der Absatz 1 des § 7 erhält folgende Fassung:

„Die Unterpächter sind zur Pflege des Vereinsgeländes und ihrer Parzelle verpflichtet. **Unterpächter ab 80 Jahre sind von der Arbeitsleistung zur Pflege des Vereinsgeländes befreit.**“

Sonstige Beschlüsse

Abfallentsorgungsanteil je Parzelle
(1. Juni 2008)

Gesamtbetrag Abfallentsorgung (ohne Vereinsheim)
geteilt durch
Zahl der Parzellen

Abgabe für die Überlassung einer Parzelle
(27. März 2022)

erstmalig 1000 €
beim Wechsel je 500 €

Abgabe für die Aufstellung und Betrieb eines Pools (bis zum Betrieb von Wasseruhren)
(26. März 2023)

jährlich 20 €
(zahlbar bis Ende Februar des Jahres)

Aufnahmegebühr
(27. März 2022)

einmalig 100 €

Gartenarbeitsschule
(17. Februar 2013)

Der Verein ist Mitglied im Förderverein der Gartenarbeitsschule (Beitrag jährlich 100 €)

Geländedienst
(27. März 2022)

Arbeitsgruppenstruktur
bei Nichtleistung von Arbeitsstunden
werden maximal 300 € berechnet

Grünschnittmüllcontainer
(18. Januar 2015)

Zwei Container mit zweimaliger
wöchentliche Leerung

Mitgliederunterlagen
(20. Februar 2011)

Jeweils am Jahresende werden folgende Unterlagen vernichtet:

- über Abmahnungen, die vor mehr als zwei Jahren ausgesprochen worden sind
- von Mitgliedern, die bereits mehr als zehn Jahre aus dem Verein ausgeschieden sind

Mitgliedsbeitrag
(18. Januar 2015)
(20. Februar 2011)

jährlich 132 €, für Lebenspartner 66 €
Der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Jahr ist bis Ende Februar des Jahres im Voraus zu entrichten.

Miete je Parzelle
(27. März 2022)

setzt sich zusammen aus
- monatlicher Grundbetrag 2 €
- Gesamtbetrag Parzellenfläche
geteilt durch
qm Parzellenfläche und
- Gemeinschaftsfläche
geteilt durch
Zahl der Parzellen

Parkplatz
(27. März 2022)

einmalig 110 €
jährlich 153 €
(zahlbar bis Ende Februar des Jahres)
Ersatz des Funksenders je 50 €

(22. Februar 2009)

Bei Tod des Mitgliedes kann der Lebenspartner bei Fortführung der Mitgliedschaft den Parkplatz des Verstorbenen übernehmen.

(19. Februar 2012)

Jede Wohngemeinschaft kann nur die Vermietung eines Parkplatzes beanspruchen. Zusätzliche Parkplätze können nur nach Maßgabe freier Parkplätze und nur solange gemietet werden bis ein Mitglied bzw. eine Wohngemeinschaft, die bisher noch nicht mit einem Parkplatz versorgt ist, einen Parkplatz beansprucht.

Straßenreinigungsentgelt je Parzelle
(10. Juli 2021)

Gesamtbetrag Straßenreinigungsentgelt
geteilt durch
Zahl der Parzellen

Veranstaltungsabgabe
(27. März 2022)

jährlich 10 €
(zahlbar bis Ende Februar des Jahres)

Wassergeldanteil je Parzelle
(1. Juni 2008)

Gesamtbetrag Wassergeld (ohne Vereinsheim)
geteilt durch
Gesamt-qm Parzellenfläche
multipliziert mit
qm Parzellenfläche

Zuständigkeiten für Installationen
(17. Februar 2013)

Der Verein ist für Installationsmaßnahmen im Bereich Frischwasser, Abwasser und Strom und deren Kosten jeweils bis zum Übergabepunkt zur Parzelle (einschl. Ventil für Frischwasser und Abzweig von der Abwasserringleitung) bzw. am Stromzähler zuständig.
Bei erstmaligem Anschluss an die Abwasserringleitung sind einmalig 100 € an den Verein zu entrichten.

Erläuterungen und Hinweise des Vorstandes

Zu § 6 der Satzung

- Alle Vereinsmitglieder haben die Gebote der Höflichkeit und Rücksichtnahme zu beachten und sich so zu verhalten, dass das Zusammenleben auf dem Vereinsgelände in gutem Einvernehmen und für alle ohne Stress verläuft.

- Unfallversicherung (Auszug)

Ein Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die den Mitgliedern sowie den mit den Mitgliedern in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen aus kleingärtnerischer Tätigkeit oder aus der Betätigung für den Zentralverband, dessen Bezirksverbände oder den Vereinen zustoßen:

70.000 € maximale Invaliditätsleistung nach Bedingungen U 7100/09

35.000 € Invaliditätssumme

5.000 € Kosten kosmetischer Operationen

5.000 € Bergungskosten

- In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September steht auch bei Veranstaltungen der Stehtisch im Vereinsheim allen Vereinsmitgliedern und Gästen zur Verfügung.

- **Ruhezeiten im VfG vom 15. Mai bis 15. September**

Tätigkeiten	Nacht	Mittag	Gültigkeit
Bewässern	22 - 7 Uhr	13 - 15 Uhr	täglich
Müllentsorgung	20 - 9 Uhr	13 - 15 Uhr	täglich
Schubkarrennutzung *	20 - 9 Uhr	13 - 15 Uhr	täglich

* Das "Übernachten" von vereinseigenen Schubkarren auf der Parzelle kostet 10 €

Zu § 7 der Satzung und zum Untermietvertrag (Pflichten des Untermieters)

- Abfallbeseitigung

Es stehen jeweils folgende Behälter zur Verfügung:

- Braun (Gartenabfälle)
von April bis November mit zweimaliger wöchentlicher Leerung,
- Blau (Pappe, Papier)
ganztägig mit vierwöchentlicher Leerung,
- Gelb (Verpackungen)
von April bis September mit wöchentlicher Leerung und
- Grau (Haus-/Restmüll)
von April bis September mit zweiwöchentlicher Leerung.

Da die Behälter selbst nicht mehr verschlossen werden, ist das Gelände zum Gastank stets verschlossen zu halten. Es passt der Schlüssel zum Vereinsgelände.

Für die Entsorgung der Glasflaschen bitte die Behälter an der Niederneuendorfer Allee nutzen.

- **Bewässerung**

Für die Rasenwässerung sollten die Morgen- und Abendstunden genutzt werden.

Außerdem wird die Installation einer Regenwassertonne empfohlen.

- Wasserversorgung

Das Wasser auf dem Vereinsgelände wird im Winter abgestellt.
In den Toiletten sind dann nur die kleinen Waschbecken in Betrieb.
Im Frühjahr wird das Wasser bei entsprechender Witterung wieder angestellt (hierzu bitte entsprechende Hinweise beachten).
Die Toiletten verfügen über eine Sparspülung, die nach Möglichkeit zu benutzen ist.

Bei Frostgefahr ist das Wasser vom Untermieter vor seiner Parzelle abzustellen.
Zur automatischen Entleerung müssen die Wasserhähne auf der Parzelle geöffnet werden.

Im Hinblick auf mögliche Reparaturarbeiten sind die Absperrventile zu den Parzellen im Winter geschlossen halten.

Bei Schäden an der Wasserleitung bitte unverzüglich den Vorstand informieren.

- Abwasserentsorgung

Bei der Nutzung der Gemeinschaftsleitung ist folgendes zu beachten:

Die einzelnen Anschlüsse sind teilweise durch Schieber getrennt, bitte bei den Geländewarten nachfragen.

Vor jeder Entsorgung muss deshalb eine Brücke an den Parzellenanschlüssen installiert werden und zwar nur auf der Parzelle, aus deren Sammelgrube abgepumpt werden soll.

Um ein Abpumpen aus einer anderen Parzelle zu vermeiden, darf jeweils nur eine Brücke installiert werden. Diese Brücke befindet sich in der Toilette (Fäkalienraum).

Ein vorsorgliches Installieren der Brücke oder weiterer Brücken führt zu Fehlern beim Abpumpen und ist deshalb untersagt.

Dies gilt auch bei Verwendung eines Schlauches statt einer Brücke !

- Geräteausleihe (für die private Nutzung auf der Parzelle)

Ein Häcksler steht kostenfrei zur Verfügung. Für die übrigen elektrisch zu betreibenden Geräte ist ein Entgelt (zur Zeit 5 € für 24 Stunden) zu entrichten.
Die Geräteausleihe ist rechtzeitig persönlich oder telefonisch bei den Geländewarten anzumelden (nur an Werktagen !).

Ausgeliehene Geräte sind bis zur Rückgabe an den Geländewart geschützt auf der Parzelle aufzubewahren.

Außerdem bei der Rückgabe der Geräte Schäden unbedingt direkt den Geländewart melden (mündlich oder schriftlich), damit ggf. eine Reparatur erfolgen kann.

- Sicherheit

Das Tor zum Parkplatz verfügt über eine automatische Schließeinrichtung, wodurch das Tor

vom **1. April bis 31. Oktober von 8 bis 22 Uhr** nicht verriegelt ist, d.h. ohne Schlüssel geöffnet werden kann.

In der übrigen Zeit ist das Tor automatisch verriegelt und kann nur mit dem Geländeschlüssel geöffnet werden.

Vom **1. April bis 31. Oktober** ist das Haupttor vom Einbruch der Dunkelheit bis zum Morgen und vom **1. November bis 31. März** generell verschlossen zu halten.

Dies gilt auch für die Toilettentür.

Gebührenübersicht des VfG Spandau e.V.

(Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung vom: 26.03.2023)

Aufnahmegebühr im Verein	(einmalig)	100,00 €
Mitgliedsbeitrag	(jährlich im Februar)	132,00 €
Familien/ Partner Beitrag	(jährlich im Februar)	66,00 €
Fonds für Veranstaltungen	(jährlich im Februar)	10,00 €
Überlassungsgebühr Parzelle	(erstmalig)	1000,00 €
Parzellenmiete, Wasser u. Abfallentsorgung/ m ²	(monatlich)	0,50 €
W-LAN-Nutzung	(monatlich)	5,00 €
Poolabgabe (bis zum Betrieb von Wasseruhren)	(jährlich im Februar)	20,00 €
Nicht geleistete Arbeitsstunden	(jährlich)	300,00 €
Umlage Frischwasserleitung	(einmalig)	150,00 €
Anschluss Ringabwasserleitung	(einmalig)	100,00 €
Wechsel einer Parzelle	(jeweils)	500,00 €
Zuteilung Parkplatz einschl. Funksender	(einmalig)	110,00 €
Parkplatzgebühr	(jährlich im Februar)	153,00 €
Funksender Ersatz	(jeweils)	50,00 €